

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 34:

Die Berechtigung, das Herausgabeverlangen geltend zu machen, ergibt sich für S aus § 2039 BGB. Fraglich ist jedoch, ob der geltend gemachte Herausgabeanspruch besteht. Dann müsste „das Geld“ oder der Anspruch darauf (noch) zum Nachlass gehören. Die Anlegung des Sparbuchs auf den Namen der Enkelin war ein Vertrag zugunsten Dritter nach §§ 328, 331 BGB. Somit hat A nach dem Tode der E den Anspruch auf das Guthaben aus dem Sparvertrag als Berechtigung aus einem Vertrag unter Lebenden erworben. Freilich bedarf auch die Zuwendung durch einen Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall einer causa, des sog. Valutaverhältnisses. Dies wäre hier zugunsten der A wieder (wie in Fall 33) eine Schenkung. Die Schenkung kann durch die Bank als Botin und die Annahme der Sparleistung durch A selbst zustande gekommen sein. Auch hier wäre nach der Form des § 2301 Abs. 1 BGB zu fragen. Hier jedoch lässt sich eher als in Fall 33 ein Vollzug der Schenkung nach § 2301 Abs. 2 BGB annehmen. Schon durch den zu Lebzeiten der E abgeschlossenen Vertrag zugunsten Dritter war festgelegt, dass A unmittelbar mit dem Tode der E die Sparforderung erwarb. Zudem ist folgendes zu bedenken: Der historische Gesetzgeber hat den Unterschied zwischen dem Vollzugsgeschäft nach §§ 328 ff. BGB und der causa im Valutaverhältnis noch nicht so deutlich gesehen, wollte aber jedenfalls nach § 331 BGB den Erwerb aus einem Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall privilegieren. Daher ist § 331 BGB als *lex specialis* zu § 2301 BGB insgesamt zu betrachten. Dies bedeutet nicht, dass auf ein Valutaverhältnis überhaupt verzichtet werden kann. Es bedeutet aber, dass für das Valutaverhältnis die Form des § 2301 Abs. 1 BGB nicht eingehalten werden muss. Das Herausgabeverlangen des S ist somit nicht berechtigt.